



ZENTRALORGANISATION
DER KRIEGSOPFER- UND BEHINDERTENVERBÄNDE
ÖSTERREICHS

1080 WIEN, LANGE GASSE 53, TEL. (0222) 406 15 80
TELEFAX 406 15 80 54

An das
Bundesministerium für Jugend
und Familie

Franz Josefs-Kai 51
1010 Wien

Wien, 4 März 1996
mag.sv/st
bmfam.doc

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird
- Stellungnahme -

Zl. 23 0102/65-II/3/95

Mag. Koller

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>12</i>	-GE/19... <i>16</i>
Datum: 6. MRZ. 1996	
Verteilt	<i>6.3.96</i>

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, erlaubt sich die Zentralorganisation der Kriegsoffer- und Behindertenverbände Österreichs nachfolgende Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig wird bemerkt, daß 25 Abschriften der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Zu Ziffern 1 bis 5 (§2 Abs 1 lit b und lit g - i):

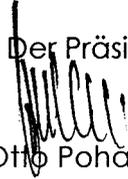
In diesen Bestimmungen ist vorgesehen, die allgemeine Altersgrenze für Familienbeihilfen auf das 26. Lebensjahr herabzusetzen. Gleichzeitig wird die Weitergewährung von Familienbeihilfe an Schüler und Studierende ab Erreichung der Volljährigkeit an eine bestimmte Dauer der Schul- bzw. Studiausbildung geknüpft. Besonders begrüßt wird, daß erheblich behinderte Kinder von diesen Einschränkungen nicht betroffen sind, da richtig angemerkt wird, daß Behinderte aufgrund ihrer körperlichen Einschränkungen oftmals nicht in der Lage sind, die vorgesehenen Mindeststudienzeiten einzuhalten und es daher wegen der Behinderungen zu Überschreitungen der im Gesetzestext vorgesehenen Zeitgrenzen kommt.

Zur Festlegung des Grades der Behinderung von mindestens 80 v.H., ab dem erheblich behinderte Kinder von den zeitlichen Erfordernissen für die Weitergewährung von Familienbeihilfe ausgenommen werden sollen, wird jedoch angemerkt, daß wie den einzelnen Richtsatzpositionen zu § 7 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, die für die Einstufung des Grades der Behinderung maßgeblich sind, entnommen werden kann, bereits ab einem Grad der Behinderung von 70 v.H. besonders schwerwiegende Behinderungen insbesondere im Mobilitätsbereich zugrunde gelegt werden und daß deshalb für Behinderte, ab einem Grad der Behinderung von 70 v.H. in anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. § 5 Abs. 2 lit.d Behinderteneinstellungsgesetz - doppelte Anrechnung von bestimmten Behinderten ab einem Grad der Behinderung von 70 v.H. bei der Berechnung der Pflichtzahl; §§ 48 und 49 des Bundesbehindertengesetzes - Fahrpreismäßigung für schwerbehinderte Menschen) besondere Leistungen gewährt werden.

Es wird deshalb angeregt, den in den genannten Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes festgelegten Grad der Behinderung von 80 v.H. auf 70 v.H. herabzusetzen, um einerseits soziale Härten, die sich aus der Einstufung ergeben zu vermeiden und andererseits eine Rechtseinheitlichkeit betreffend Leistungen an besonders Schwerbehinderte in der österreichischen Rechtsordnung zu gewährleisten.

Wir ersuchen obigen Vorschlag bei der Gesetzeswerdung zu berücksichtigen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident  Der Generalsekretär: 

Otto Pohanka  Michael Svoboda